



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.03.2010
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 09.02.2010
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 16.02.2010
- 3 Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen;
Festlegung einer Flächenobergrenze
- 4 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Firma mainfrankenSolar 11 GmbH & Co KG, Beratung und Beschluss
- 5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen;
Antragsteller: MFS GmbH, Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim
- 6 Bepflanzung des Lärmschutzwalles entlang der B 8
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkard

Wehr, Helmut

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Heidrich, Gerhard

Krank

Leichtlein, Friedrich

Urlaub

Schneider, Jürgen

Entschuldigt

Landwirtschaftliche Nutzfläche 1.200 ha
(Ackerflächen, Grünland, Weinberg,
Streuobst, Stilllegungsflächen)

Der Marktgemeinderat stellt zunächst fest, dass neben den bereits beantragten Flächen, zwei weitere Anträge auf Ausweisung von Sondergebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorliegen. Zum einen handelt es sich um einen Antrag der Firma mainfrankenSolar für eine nördlich von Remlingen liegende Fläche mit 15,49 ha (TOP 5 der heutigen Sitzung) und zum zweiten um einen Antrag der Firma Wotan Windpark aus Hamburg für eine westlich von Remlingen liegendes Gebiet mit 22,14 ha. Insgesamt umfassen die 4 vorliegenden Anträge eine Gesamtfläche von ca. 79 ha.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass den vorliegenden Anträgen auf Ausweisung von Sondergebiete für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen stattgegeben wird. Weitere Flächen wird der Markt Remlingen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht ausweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Firma mainfrankenSolar 11 GmbH & Co KG, Beratung und Beschluss

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.02.2010 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren und das hierfür erforderliche Flächennutzungsplanverfahren für die Realisierung der Solarparks 1 und 2 im Parallelverfahren einzuleiten.

Die Kosten für die für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Firma mainfrankenSolar in voller Höhe zu übernehmen.

Des Weiteren werden in dem städtebaulichen Vertrag die Entschädigungszahlungen für die Verpachtung der Flurwege und die Entschädigung für die Verlegung von Einspeisekabel in gemeindlichen Wegen geregelt.

Der Marktgemeinderat ist mit der angebotenen Pachtzahlung in Höhe von 500 € je ha nicht einverstanden. Als Pachtpreis je Hektar ist ein Betrag von 1.500 € anzusetzen. Des Weiteren ist in dem Vertrag aufzunehmen, dass der Zaun einen Abstand zur Grundstücksgrenze von 5 m einzuhalten hat. Ansonsten besteht mit dem Vertrag Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen; Antragsteller: MFS GmbH, Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim
--

Mit Schreiben vom 19.02.2010, eingegangen am 22.02.2010, stellt die Firma Mainfranken-Solar aus Veitshöchheim Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet Fotovoltaik in einem Bereich nördlich von Remlingen mit einer Gesamtfläche von **15,4919 ha**.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die jeweilige Gemeinde die Planungshoheit über ihr Gemeindegebiet. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde einen Flächennutzungsplan (FNP) aufstellen bzw. ändern und auf der Basis dieses FNP Bebauungspläne aufstellen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Somit ist die Gemeinde grundsätzlich in ihrer Entscheidung frei, ob sie die entsprechenden bauleitplanerischen Schritte zur Aufstellung solcher Pläne vornehmen will.

Im Hinblick auf die Verwirklichung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen hat das Innenministerium mit Schreiben vom 19.11.2009 seine Hinweise zur Behandlung großflächiger Fotovoltaik-Anlagen im Außenbereich aktualisiert. In diesem Schreiben ist die planungsrechtliche Gesamtsituation für solche Anlagen umfassend dargestellt.

Auf dieses Schreiben wird verwiesen, da es sich nach Kenntnisstand der Bauverwaltung bei den vorliegenden Anträgen um neue Sachverhalte handelt, über die noch keine grundsätzliche Diskussion bzw. Meinungsbildung im Marktgemeinderat erfolgt ist.

Insbesondere wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

- Fotovoltaik-Anlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, stellen (im Gegensatz z.B. zu Windkraft-Anlagen) grundsätzlich keine gem. BauGB privilegierten Vorhaben dar; der Marktgemeinderat ist deshalb in seiner Planungshoheit völlig frei
- bei der Planung sind die Grundlagen der übergeordneten Planungsebene (Raumordnung/Regionalplanung) zu berücksichtigen
- die Ausweisung soll möglichst „in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten“ erfolgen
- falls dies nicht möglich ist, sollen Standorte mit „vorbelastetem Landschaftsbild“ gewählt werden
- falls auch dies nicht möglich ist, kommen auch nicht angebundene und nicht vorbelastete Standorte in Frage, sofern diesen kein „besonderer naturschutzfachlicher Wert“ zukommt und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch optische Fernwirkung der Anlage entsteht
- weiter könnte ggf. auch eine Flächenobergrenze festgelegt werden, die innerhalb der Gesamtmarkung für solche Anlagen nicht überschritten werden soll
- die Festsetzung im Bebauungsplan müsste als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB erfolgen, in dem u.a. auch Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung getroffen werden können
- sofern wie im vorliegenden Fall der Anstoß für die Errichtung solcher Anlagen von einem privaten Investor bzw. Grundstückseigentümer kommt, wären die bauleitplanerischen Grundlagen in Form eines sog. vorhabensbezogenen Bebauungsplans sowie einem „begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplans mit Durchführungsvertrag (sog. städtebaulicher Vertrag) zu schaffen; in diesem Vertrag wäre das Verhältnis zwischen Antragsteller/Investor und der Gemeinde z.B. im Hinblick auf Erstellung der Planungsun-

terlagen und Durchführung der Verfahren einschl. Kostentragung; Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen etc. zu regeln

Diese Gesichtspunkte sind bei der Entscheidungsfindung der Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass ein solches Sondergebiet ausgewiesen werden soll, sind die Bauleitplanungsverfahren in der bekannten Form (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange mit Abwägung der vorgetragenen Belange) durchzuführen, wie dies z.B. für ein vergleichbares Projekt auf der benachbarten Gemarkung Tiefenthal erfolgt ist. In den Verfahrensunterlagen sind die o.g. Gesichtspunkte entsprechend darzustellen und zu würdigen.

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß Antrag vom 19.02.2010 ein Sondergebiet für Fotovoltaik-Anlagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 4079, 4081, 4082, 4083, 4084, 4085, 4086, 4087, 4080 der Gemarkung Remlingen durch Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auszuweisen. Das Verhältnis zum Antragsteller/Investor ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Bepflanzung des Lärmschutzwalles entlang der B 8

Die Unterhaltung und Bepflanzung der talseitigen Seite des Lärmschutzwallews (Am Taubenherd bis Hainweg) fällt in die Unterhaltungslast des Marktes Remlingen.

Für die Auswahl der Pflanzen wurde von der Firma Peter Reichelt, Garten- und Landschaftsbau, Remlingen eine Gehölzliste in Form eines Leistungsverzeichnisses erstellt. Bei der Auswahl der Pflanzen wurde darauf geachtet, dass möglichst robuste und pflegeleichte Gehölze verwendet werden.

Für das Pflanzmaterial wurden folgende Angebote eingeholt.

Firma	Gesamtpreis inkl. MwSt
Pflanzen König, Ellingen	2.607,59 €
Baumschule Müllerklein, Karlstadt	1.745,97 €
Baumschule Hornung, Fellen	1.691,51 €
Baumschule Münkel, Hundheim	1.701,46 €
Reichelt, Remlingen	2.010,50 €

- **Pflanzung**

Die Pflanzung umfasst insgesamt 620 Gehölze. Aufgrund der undurchführbaren Bewässerung und des extremen Standortes ist damit zu rechnen, dass eine Nachpflanzung erforderlich wird. Sofern die Pflanzung vom Bauhofpersonal durchgeführt werden soll, wird von den Baumschulen nur für die Pflanzenlieferung Gewährleistung übernommen, nicht aber für das Anwachsen der Pflanzen.

Die Firma Reichelt aus Remlingen bietet neben der Pflanzenlieferung, auch die Pflanzung der Gehölze an. Hierbei wird auch eine Gewährleistung für das Anwachsen der Gehölze (5 % - 25 % Ausfall der Gehölze) gewährt. Die Firma beabsichtigt, die Pflanzung in Zusammenarbeit mit den Mainfränkischen Werkstätten durchzuführen.

Die Gesamtkosten für die Pflanzarbeit inkl. Gewährleistung beläuft sich auf 992,50 € inkl. MwSt.

Der Marktgemeinderat beschließt, die ortsansässige Firma Reichelt mit der Lieferung und Pflanzung der Gehölze zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer